

S A T Z U N G

DES TENNISCLUB SEEHEIM E.V.

§1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Tennisclub Seeheim e. V. mit Sitz in Seeheim-Jugenheim wurde am 28.11.73 gegründet und beim Amtsgericht Darmstadt unter Nr. 1341 in das Vereinsregister eingetragen.
 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung, Pflege und Förderung des Tennissports. Der Tennisclub Seeheim ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tennis-Verbandes.

§2 Selbstlose Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Keine Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerliche Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- A. Ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder)
- B. Jugendliche (nicht volljährige) Mitglieder
- C. Ehrenmitglieder

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet.

Nicht volljährige Bewerber müssen ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beifügen.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Tennisclub Seeheim besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Anlagen und Einrichtungen zu nutzen. Die Mitglieder sind hierbei an vom Vorstand erlassene allgemeine Richtlinien gebunden (Platz- und Spielordnung, Gastspielordnung etc.). Passive Mitglieder haben nur ein beschränktes Nutzungsrecht gemäß der Platz- und Spielordnung.

5. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnung zu leistenden Aufnahmegebühren, Beiträge und sonstige Leistungen für Einrichtungen und Anlagen fristgerecht zu erbringen.

Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung dieser Verpflichtung nicht nach, werden gerichtliche Schritte zur Beitreibung eingeleitet. Dies hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge, ohne dass § 4, Ziffer 6 anzuwenden ist.

6. Handeln Mitglieder den Vereinsinteressen oder der allgemeinen Ordnung des Vereins zuwider, so können Disziplinarmaßnahmen in der Form

- A. Befristete Spielsperre und Verweis von der Platzanlage
- B. Befristeten oder unbefristeten Ausschluss als Mitglied einer Mannschaft
- C. Befristeten oder endgültigen Ausschluss aus dem Verein,

sowie Androhungen zu diesen Maßnahmen ausgesprochen werden.

Disziplinarmaßnahmen, sowie Androhungen solcher Maßnahmen sind vom Vorstand zu beschließen und von einem Vorstandsmitglied dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Bevor Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden, ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.

Verlangt jedoch das pflichtwidrige Verhalten eines Mitgliedes eine sofortige Entscheidung (z. B. Spieluntersagung), so ist jedes Vorstandsmitglied zur Verhängung und Durchsetzung der Disziplinarmaßnahme berechtigt. Diese Maßnahme ist vorläufig und vom Vorstand zu bestätigen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Einspruch entscheidet sodann ein Schiedsgericht aus drei ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie zwei Mitgliedern, die keine ehemaligen Vorstandsmitglieder sind, aber dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören müssen. Dieses Schiedsgericht ist von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.

Ansprüche auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen für Einrichtungen und Anlagen als Folge einer Nutzungsbeschränkung oder des Ausschlusses bestehen nicht.

7. Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft ist auf Verlangen des Mitgliedes möglich, wird aber erst in dem auf das Verlangen folgende Geschäftsjahr wirksam.

8. Außer im Falle des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Vereinsaustritt. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vereinsvorstand zu erklären.

9. Die Anzahl der aktiven Mitglieder kann vom Vorstand bei nicht ausreichender Spielmöglichkeit begrenzt werden.

§7 Beiträge

1. Aufnahmegebühr, Baustein und Beiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge zur Mitgliedschaft sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgehalten werden.

2. Neben den Beiträgen hat jedes Mitglied über 14 Jahren einen Arbeitseinsatz zu leisten, wobei die Anzahl der Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, ebenso der Betrag, der je nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen ist.

3. Der Arbeitseinsatz dient der Erhaltung, Pflege und Ausbau der Tennisanlage und der Organisation und Durchführung von Clubveranstaltungen. Er ist vom Vorstand so zu planen, dass die insgesamt zu leistenden Arbeitsstunden dem zu erwartenden Arbeitsanfall entspricht.

4. Vorstandsmitglieder sowie die Mannschaftsführer der einzelnen Medenmannschaften sind von der Leistung von Arbeitseinsätzen befreit.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vereinsvorstand
- C. Die Kassenprüfer
- D. Die Jugendversammlung

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen, an die der Vorstand gebunden ist.

Die Einberufung der

- a) alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) außerordentlichen Mitgliederversammlung

erfolgt durch den Vorstand.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- A. Wahl des Vorstandes
- B. Wahl der Kassenprüfer
- C. Wahl des Schiedsgerichts
- D. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- E. Beschluss von Grundstückserwerb oder -verkauf
- F. Beschluss von Um- oder Neubaumaßnahmen, deren Kostenaufwand 50 % des jährlichen Beitragsaufkommens überschreitet.
- G. Erweiterung des Vereinszweckes
- H. Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

4. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt mindestens fünf Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Clubzeitschrift.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben und seine Entlastung herbeizuführen.

Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichtes erfolgt ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als 15 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 18 Jahre.

Zur Stimmabgabe berechtigt sind nur die in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden beim Abstimmungsergebnis nicht gezählt.

Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber weder Rede- noch Stimmrecht.

7. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Lediglich bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt; in diesem Falle kann auch die Wahl durch einfaches Handaufheben erfolgen.

8. In einer Mitgliederversammlung zu behandelnde Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind mit ausreichender Antragsangabe in die Tagesordnung aufzunehmen. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn der Antrag per E-Mail erfolgt.

9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins besteht in wesentlichem aus einer Tennisanlage mit 9 Plätzen und einem Trainerplatz, einer Tennishalle sowie einem Clubhaus. Der Grund und Boden wurde von der Gemeinde Seeheim-Jugenheim auf der Basis eines Erbpachtvertrages zur Verfügung gestellt.

2. Die Tennishalle wird als Sondervermögen geführt. Sie ist so zu bewirtschaften, dass der Vereinsetat nicht belastet wird und wird vom übrigen Vereinsvermögen getrennt abgerechnet.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt, und dem erweiterten Vorstand, der für alle Angelegenheiten zuständig ist, die über den normalen Geschäftsbereich hinausgehen, insbesondere für allgemeine Regelungen des Spielbetriebs und des Clublebens sowie für Entscheidungen, welche die Vermögens- oder Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen oder über den Rahmen der festgelegten Einzelbudgets hinausgehen.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an: der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich an: der

 Pressewart
 Veranstaltungswart
 Technischer Leiter
 Hallenwart
 und zwei Beisitzer

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er lädt zu seinen Sitzungen jeweils auch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, deren Sachgebiete in der Tagesordnung angesprochen werden.

Mindestens einmal im Quartal findet eine Sitzung des gesamten Vorstandes statt.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Vorstandsmitgliedern zugeht.

4. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Bei der Wahl zum Vorstand gilt nur die Person als gewählt, die die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner diese Mehrheit, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl durch eine Stichwahl entschieden. Bei dieser Stichwahl und eventuellen weiteren Stichwahlen genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig. Die jugendlichen Mitglieder schlagen in eigener Wahl den Jugendwart vor, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, so ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

5. Kommt es bei der angesetzten Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu keiner Wahl eines Vorstandes, so ist innerhalb von sechs Wochen die Mitgliederversammlung durch den bisherigen Vorstand erneut einzuberufen.

Für die Einberufung ist eine Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Beginn dieser Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt.

Wenn es erneut zu keiner Wahl eines Vorstandes kommt, so hat der bisherige Vorstand beim Amtsgericht den Antrag auf Notbestellung eines Vorstandes nach § 29 BGB durch das Amtsgericht zu stellen.

6. Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass dem 2. Vorsitzenden diese Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zusteht.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit von allen Vorstandsmitgliedern Auskunft über deren Tätigkeit verlangen und in Ausnahmefällen auch Aufgaben vorübergehend an sich ziehen.

7. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

8. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden nach Bedarf von dem 1. oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen und abgehalten. Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§13 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen die Überprüfung der Kassenführung des Vereins und der Tennishalle übertragen wird.

2. Die Überprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit der Kassenbelege und die ordnungsmäßige Verbuchung der Ein- und Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer erstatten über ihre Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Jugendversammlung schriftlich oder durch Aushang im Clubhaus einzuberufen.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als 15 % der jugendlichen Mitglieder.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart. Er muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und muss von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
5. Die Jugendversammlung wählt alle zwei Jahre je einen Sprecher der Juniorinnen und Junioren.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Tennisclub Seeheim e. V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 15 % aller stimmberechtigten Mitglieder des TC Seeheim.
2. Wird diese Mehrheit in der ersten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung von einer zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in der zweiten Mitgliederversammlung der Zustimmung von 80 % der anwesenden Mitglieder.

Satzung vom 28.11.1973 in der Fassung vom 2. März 1990 mit umfangreicher Änderung vom 20. März 1992, Änderung vom 17. März 1995 und Änderung vom 20. März 2009, sowie der Änderung vom 19. März 2015.